

Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse (Oö. Biomasseförderungsgesetz)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Vor dem europarechtlichen Hintergrund der erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele und der weitgehenden Dekarbonisierung hat sich Österreich mit der „mission 2030“ das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 die Stromaufbringung bilanziell zu 100 % aus erneuerbaren Energieträgern zu decken. Dazu bedarf es neben eines sehr ambitionierten Ausbaus erneuerbarer Erzeugungsanlagen auch der Sicherung bestehender Anlagen. Angesichts des Auslaufens vieler Biomasse-Förderverträge und der drohenden Stilllegung von Ökostromanlagen auf der Basis fester Biomasse und des Abfalls mit hohem biogenen Anteil wurde am 22. November 2018 ein Initiativantrag in den Nationalrat eingebracht, durch den das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) novelliert und sohin der Fortbestand dieser Anlagen durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Nachfolgetarife gemäß § 17 ÖSG 2012 gesichert werden sollte. Der Bundesrat erteilte am 14. Februar 2019 nicht die gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG notwendige Zustimmung.

Um diese Anlagen dennoch weiter unterstützen zu können, hat der Bund auf Basis des Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG das Biomasseförderung-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 43/2019, erlassen. Dieses Grundsatzgesetz verpflichtet die Ausführungsgesetzgeber, Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfällen mit hohem biogenen Anteil im vom Bundesgrundsatzgesetz vorgegebenen rechtlichen Rahmen zu fördern. Gemeinsam mit diesem Gesetzesbeschluss verabschiedete der Nationalrat auch eine „EntschlieÙung betreffend einheitliche Vorgangsweise durch Berücksichtigung eines Muster-Landesausführungsgesetzes zum Biomasseförderung-

Grundsatzgesetz durch die Landesgesetzgeber“. Der vorliegende Fachentwurf orientiert sich sehr weitgehend an diesem von den Ländern gemeinsam erarbeiteten „Musterentwurf“.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Darstellung des Regelungsumfangs (Umschreibung der betroffenen Biomasseanlagen);
- Rechte und Pflichten der Verteilernetzbetreiber und Aufgaben des Biomassebilanzgruppenverantwortlichen;
- Rechte und Pflichten der Anlagenbetreiber;
- Dauer der Vergütungspflicht und Höhe der Vergütung;
- Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung der Förderung von Stromerzeugungsanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfällen mit hohem biogenen Anteil, Regelungen zur Mittelaufbringung und die Abnahmepflicht der Verteilernetzbetreiber stützen sich auf den Kompetenztatbestand Elektrizitätswesen gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG.

Auf Grund der Kompetenzdeckungsklausel im § 1 ÖSG 2012 ist es dem Grundsatzgesetzgeber verwehrt, in jenen Angelegenheiten, die vom Anwendungsbereich der kompetenzgedeckten Bestimmungen erfasst sind, tätig zu werden (vgl. *Hauer*, Kommentierung zu Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG, in *Korinek/Holoubek* [Hrsg], Bundesverfassungsrecht [14. Lfg, 2018] Rz 35 mwN). Das vorliegende Grundsatzgesetz stellt daher sicher, dass nur jene Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfällen mit hohem biogenen Anteil in den Anwendungsbereich des Grundsatzgesetzes bzw. der Ausführungsgesetze fallen, die nicht zugleich über einen aufrechten Vertrag nach dem Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, oder nach dem ÖSG 2012 verfügen (vgl. § 3 Abs. 2 Z 1 Grundsatzgesetz bzw. § 3 Abs. 2 Z 1 dieses Landesgesetzes).

Kein Hindernis für die kompetenzrechtliche Beurteilung bieten die Verweise auf das ÖSG 2012; diese dienen lediglich dazu, das bestehende System auch für nachfolgende Förderungen nutzbar zu machen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Sämtliche Stromkunden in Oberösterreich sind entsprechend den festgelegten Zuschlägen verpflichtet, diese im Rahmen ihrer Stromrechnung zu bezahlen. Allerdings wird auf Grund des in Oberösterreich im Vergleich zu einigen anderen Bundesländern geringen Fördervolumens die Belastung für die Bürger (im Verhältnis zur Belastung im Hinblick auf Biomasseanlagen bisher im Rahmen des Ökostromgesetzes 2012) geringer ausfallen und daher im Ergebnis weniger für die Förderung von Ökostrom zu bezahlen sein. Die Netzbetreiber werden mit gewissen Aufwänden im Zusammenhang mit den Abrechnungen konfrontiert sein, die aber überschaubar bleiben.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art. 93 des EG-Vertrags stellen Änderungen rein formaler oder verwaltungstechnischer Art, die keinen Einfluss auf die Würdigung der Vereinbarkeit einer Beihilfemaßnahme mit dem Gemeinsamen Markt haben, keine notifikationspflichtigen Änderungen einer von der EU-Kommission genehmigten Beihilfenregelung dar. Das Biomasseförderung-Grundsatzgesetz verweist mehrfach auf die mit dem ÖSG 2012 genehmigten Bedingungen und Kriterien der Förderung (vgl. §§ 3, 5 und 6): So ist die Tariffhöhe analog zum ÖSG 2012 zu bestimmen, das heißt insbesondere ohne bereits abgegoltene Investitions- und Kapitalkosten (bei einer maximalen Laufzeit von insgesamt 20 Jahren). Der Mindestwirkungsgrad (Brennstoffnutzungsgrad) von 60 % ist zu erreichen. Letztlich ist die Förderung zeitlich auf maximal 36 Monate beschränkt. Die Änderungen zum beihilferechtlich genehmigten System liegen im Wesentlichen lediglich in der Verschiebung der Zuständigkeit der Bestimmung der Tariffhöhe von der Bundes- auf die Landesebene, in der Vermarktung des erzeugten Stroms und in der Aufbringung der erforderlichen Mittel.

Sämtliche zentralen Parameter (wie insbesondere Tariffhöhe, erforderlicher Brennstoffnutzungsgrad und sonstige Förder- bzw. Effizienzkriterien) wurden im Oö. Ausführungsgesetz vollinhaltlich unverändert von der bisherigen Regelung auf Bundesebene übernommen. Vor diesem Hintergrund erfolgt kein Eingriff in die beihilferechtliche Substanz, die für die beihilferechtliche Würdigung von Relevanz wäre.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren CO₂-neutralen Energieträgern hat grundsätzlich positive Auswirkungen, als damit fossile Stromerzeugung verdrängt wird.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 B-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung umschreibt den Zweck des Ausführungsgesetzes, in Umsetzung der vom Bund festgelegten Grundsätze das wirtschaftliche Überleben bestehender effizienter Biomasseanlagen zu sichern, die einen Beitrag zur Verwirklichung der Klimaziele leisten. Damit wird auch dem langfristigen Ziel der „Dekarbonisierung“, also der Abkehr der (Energie-)Wirtschaft von der Nutzung kohlenstoffhaltiger Energieträger, entsprochen.

Zu § 2:

§ 2 Abs. 1 definiert den Ausdruck „feste Biomasse“; diese Definition entspricht jener in § 2 Z 1 ÖSET-VO 2018, BGBl. II Nr. 408/2017. Eine Definition des Begriffs „Abfall mit hohem biogenen Anteil“ kann unterbleiben, ist der Ausdruck doch bereits im § 5 Abs. 1 Z 1 ÖSG 2012 normiert.

Abseits der Festlegung des Begriffs „feste Biomasse“ kann an die bereits bestehenden Definitionen aus den verschiedenen Bereichen des Elektrizitätsrechts angeknüpft werden. Entsprechend sieht § 2 Abs. 2 einen Verweis auf die bestehenden Begriffsdefinitionen aus dem EIWOG 2010 und dem

ÖSG 2012 vor. Abs. 3 bringt zum Ausdruck, dass Verweisungen auf das Ökostromgesetz 2012 nur statisch zu verstehen sind.

Zu § 3:

Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfällen mit hohem biogenen Anteil, die über einen Fördervertrag verfügen, welcher zwischen dem 1. Jänner 2017 und dem 31. Dezember 2019 abläuft. Folglich sind jene Anlagen vom Anwendungsbereich ausgenommen, die über einen aufrechten Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle verfügen, einschließlich eines Abnahmevertrags zum Marktpreis gemäß § 13 ÖSG 2012. Ausgenommen sind überdies Anlagen, welche unter die Ausschlusskriterien für Einspeisetarife gemäß § 12 Abs. 2 ÖSG 2012 oder unter die Ausschlusskriterien für Nachfolgetarife gemäß § 17 Abs. 2 ÖSG 2012 fallen. Damit ist sichergestellt, dass nur jene Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und des Abfalls mit hohem biogenen Anteil gefördert werden können, die auch nach den Anforderungen des ÖSG 2012 förderungswürdig wären. In Bezug auf die Vorgabe des § 17 Abs. 2 Z 4 ÖSG 2012, wonach eine rohstoffabhängige Anlage zumindest über die weiteren fünf Jahre über ein Konzept zur Rohstoffversorgung verfügen muss, wird für den Anwendungsbereich bestimmt, dass angesichts der höchstens 36 Monate dauernden Vergütung ein solches Konzept über die Rohstoffversorgung lediglich für die Dauer der Abnahme- und Vergütungspflicht vorliegen muss. Kein Hindernis für die Förderung einer Biomasseanlage ist es, wenn eine Anlage bereits zu Marktpreisen eingespeist hat. Voraussetzung ist - neben den im § 3 festgelegten Kriterien - lediglich, dass die Anlage im Zeitpunkt der Abnahme nach diesem Gesetz über kein aufrechtes Vertragsverhältnis nach dem Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, oder nach dem ÖSG 2012 verfügt. Einem nahtlosen Übergang steht indes nichts entgegen.

In Oberösterreich wird die Förderung zwischen dem 1. Jänner 2017 und dem 31. Dezember 2019 für drei Anlagen mit einer Engpasseleistung von insgesamt 8,8 MW enden.

Zu § 4:

Diese Bestimmung verpflichtet die Verteilernetzbetreiber zur Abnahme des Ökostroms aus Anlagen gemäß § 3 Abs. 1. Die betroffenen Verteilernetzbetreiber - sohin nur jene, an deren Verteilernetzen eine Ökostromanlage gemäß § 3 angeschlossen ist - haben demnach eine besondere Bilanzgruppe (Biomassebilanzgruppe) zu bilden, mit den Betreibern von Ökostromanlagen gemäß § 3 Abs. 1 Verträge über die Abnahme des Ökostroms abzuschließen und die den Biomasseanlagen zugewiesenen Zählpunkte dieser besonderen Bilanzgruppe („Biomassebilanzgruppe“) zuzuordnen. Eine solche Bilanzgruppe kann gemeinsam von mehreren Verteilernetzbetreibern gebildet und genutzt werden. Die Verteilernetzbetreiber haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben einem Dritten die Rechte und Pflichten zu übertragen, wenn sie die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Biomassebilanzgruppenverantwortlichen (siehe § 5) nicht erfüllen. Der betroffene Verteilernetzbetreiber hat der Behörde unter Vorlage der im § 53 Abs. 2 Oö. EIWOG 2006 aufgezählten Unterlagen und unter Vorlage von Unterlagen über die Eignung den

Biomassebilanzgruppenverantwortlichen namhaft zu machen. Diese Anforderungen sind den Bestimmungen des OÖ. EIWOG 2006 über Bilanzgruppen nachgebildet. Die Behörde hat die Tätigkeit des namhaft Gemachten zu untersagen, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen. In den Vertragsurkunden sind jedenfalls die im Abs. 5 geforderten Angaben aufzunehmen, um die Abwicklung der Förderung zu ermöglichen bzw. sicher zu stellen.

Zu § 5:

Diese Bestimmung regelt, wer Biomassebilanzgruppenverantwortlicher sein kann und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Der fachlichen Eignung kommt besondere Bedeutung zu.

Zu § 6:

Diese Bestimmung regelt die zusätzlichen Aufgaben des Biomassebilanzgruppenverantwortlichen. Er hat entweder den abgenommenen Ökostrom und die dazugehörigen Herkunftsnachweise gemäß den geltenden Marktregeln an die Stromhändler zum Börsenpreis und zum Preis von 0,7 Euro/MWh für die Herkunftsnachweise zuzuweisen und zu verrechnen oder den abgenommenen Ökostrom bestmöglich zu vermarkten. Außerdem hat er den abgenommenen Ökostrom nach Maßgabe der gemäß § 10 festgelegten Tarife zu vergüten.

Zu § 7:

Die Stromhändler, die Endverbraucher im Land Oberösterreich beliefern, werden verpflichtet, den zugewiesenen Ökostrom abzunehmen und monatlich zu vergüten. Der zugewiesene Ökostrom ist ausschließlich für die Belieferung ihrer Kunden im Inland zu verwenden.

Zu § 8:

Diese Bestimmung regelt die Rechte und Pflichten der Betreiber von Anlagen gemäß § 3 Abs. 1. Nach Abs. 1 können die Betreiber ein Anbot über die Abnahme von Ökostrom beim zuständigen Verteilernetzbetreiber bzw. beim Biomassebilanzgruppenverantwortlichen stellen. Zuständig ist jener Verteilernetzbetreiber, an dessen Verteilernetz die Anlage angeschlossen ist. Abs. 2 legt fest, welche Unterlagen dem Anbot anzuschließen sind, um das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen prüfen zu können. Diese Voraussetzungen ergeben sich insbesondere aus § 12 Abs. 2 ÖSG 2012 bzw. aus § 3 Abs. 2 dieses Landesgesetzes. Um Doppelförderungen zu vermeiden, ist auch das Datum der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit der Ökostromabwicklungsstelle anzugeben. Erst ab diesem Zeitpunkt darf die Abnahme- und Vergütungspflicht nach diesem Gesetz beginnen. Abs. 5 legt fest, dass der Brennstoffnutzungsgrad von 60 vH für jedes Kalenderjahr bis spätestens 31. März des Folgejahres nachzuweisen ist. Abs. 6

verpflichtet die Anlagenbetreiber zur Führung einer jährlichen Dokumentation, die sie bis spätestens 31. März des Folgejahres vorzulegen haben.

Zu § 9:

Die Dauer der Abnahme- und Vergütungspflicht beträgt grundsätzlich 36 Monate. Auf Antrag des Betreibers einer Anlage gemäß § 3 Abs. 1 kann diese früher beendet werden, wenn der Fortbestand der Anlage durch eine Nachfolgeregelung gesichert ist.

Zu § 10:

Diese Bestimmung sieht vor, dass den Betreibern der Ökostromanlagen gemäß § 3 Abs. 1 ein Recht auf Vergütung eingeräumt ist. Der Antrag ist von den Betreibern der Ökostromanlagen beim Biomassebilanzgruppenverantwortlichen zu stellen. Die Dauer der Vergütung ist mit 36 Monaten begrenzt. Die Vergütung ist nur dann zu gewähren, wenn ein Brennstoffnutzungsgrad von 60 vH nach dem vorgelegten Brennstoffnutzungskonzept erreicht wird. Die Höhe der Vergütung wird nach den Kriterien des ÖSG 2012 bemessen. Die Bemessung der Tarife erfolgt demnach nach den Vorgaben der im Bundesrat gescheiterten Novelle zum Ökostromgesetz (siehe § 17 Abs. 1a, dritter Satz, RV 505A), wobei auf das Kalenderjahr 2020 abgestellt wird. Der Biomassebilanzgruppenverantwortliche hat die Dokumentation über den Einsatz der Primärenergieträger zu prüfen, um Abweichungen zum Abnahmevertrag feststellen zu können. Zutreffendenfalls hat eine Aufrollung zu erfolgen. Nach Abs. 8 gilt der Abnahmevertrag als aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für die Vergütung des abgenommenen Ökostroms nach den vorgelegten Nachweisen nicht mehr vorliegen (zB es werden keine erneuerbaren Energieträger eingesetzt oder es wird der Brennstoffnutzungsgrad von 60 vH nicht nachgewiesen).

Zu § 11:

Diese Regelung legt fest, welche Mehraufwendungen den Netzbetreibern und dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen für die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben abzugelten sind. Neben den reinen Mehraufwendungen (Differenzbeträge, die sich aus den Vergütungen des abgenommenen Ökostroms und den Erlösen aus dem Verkauf des Ökostroms sowie der Herkunftsnachweise ergeben, sowie die Ausgleichsenergie) sind auch die Abwicklungskosten zu berücksichtigen. Differenzbeträge, die sich aus den vereinnahmten Mitteln (§ 12) und den Mehraufwendungen ergeben, sind bilanztechnisch erfolgswirksam abzugrenzen und durch eine Anpassung des Zuschlags auszugleichen.

Zu § 12:

Diese Bestimmung regelt die Mittelaufbringung für die nach § 11 zu leistenden Mehraufwendungen.

Zu § 13:

Zur Abdeckung der Mehraufwendungen ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern in Oberösterreich ein Zuschlag zum Netznutzungs- und Netzverlustentgelt proportional zum Ökostromförderbeitrag gemäß § 48 ÖSG 2012 einzuheben. Personen, die Anspruch auf Befreiung von Rundfunkgebühren bzw. auf eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt haben (vgl. § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz), sind von der Zahlungsverpflichtung ausgenommen. Der im Gesetz festgelegte Zuschlag ist mit Verordnung anzupassen, um allfällige Differenzbeträge auszugleichen. Einzuheben ist der Zuschlag von allen Netzbetreibern, die Endverbraucher in Oberösterreich an ihr Netz angeschlossen haben. Einzuheben ist er bis zur Abdeckung aller Mehraufwendungen gemäß § 11. Die Behörde hat von Amts wegen oder auf Antrag eines Netzbetreibers mit Bescheid festzustellen, ab welchem Zeitpunkt der Zuschlag nicht mehr einzuheben ist. Abs. 6 ist dem § 48 Abs. 5 ÖSG 2012 nachgebildet.

Der Zuschlag von 5,63 vH ergibt in Zahlen ausgedrückt für einen durchschnittlichen Haushalt in Oberösterreich 2 Euro pro Jahr, also ca. 17 Cent auf der monatlichen Stromabrechnung.

Im Ergebnis zahlen sohin die oberösterreichischen Stromkunden für Ökostromförderung in Zukunft weniger als im Vergleich zu den Vorjahren, da die Berechnung des Zuschlags nur anhand der geförderten Biomasseanlagen in Oberösterreich erfolgt und die Kosten für die nicht im Bundesland Oberösterreich befindlichen Biomassekraftwerke wegfallen. Im ersten Jahr der Geltung dieses Gesetzes wurde für die Berechnung der voraussichtliche Förderbedarf für die drei in Oberösterreich aktuell dem Biomasseförderregime unterfallenden Anlagen berechnet und unter Zugrundelegung des Marktpreises 2018. Sollte sich herausstellen, dass die per Zuschlag eingenommenen Mittel nicht vollständig verbraucht werden, wird unmittelbar im Folgejahr ausgeglichen und die Konsumenten zahlen dann entsprechend weniger. Angemerkt wird ergänzend, dass nämlich für den Fall eines zu gering eingehobenen Zuschlags aufwändige Ausgleichsmaßnahmen (eventuell über das Landesbudget) erforderlich wären.

Die Netzbetreiber haben darauf zu achten, dass die Zuschläge (Abs. 1) und die Systemnutzungsentgelte gemäß § 8 Abs. 2 EIWOG 2010 in getrennten Rechnungskreisen geführt werden.

Zu § 14:

Diese Bestimmung ist dem § 51a ÖSG 2012 nachgebildet.

Zu § 15:

Diese Bestimmung regelt die Verwaltungsübertretungen. Zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Zu § 16:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes, wobei vor Inkrafttreten der Biomassebilanzgruppenverantwortliche namhaft gemacht werden, eine Biomassebilanzgruppe gebildet werden kann und Anbote über die Abnahme von Ökostrom gemäß diesem Gesetz eingebracht werden können. Die Abnahme und die Vergütung des Ökostroms dürfen erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen. Die Biomassebilanzgruppe ist innerhalb eines Monats zu bilden.

**Landesgesetz
über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse
(Oö. Biomasseförderungsgesetz)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anwendungsbereich
§ 4	Pflichten der Verteilernetzbetreiber
§ 5	Biomassebilanzgruppenverantwortlicher
§ 6	Aufgaben des Biomassebilanzgruppenverantwortlichen
§ 7	Pflichten der Stromhändler
§ 8	Rechte und Pflichten der Anlagenbetreiber
§ 9	Dauer der Abnahme- und Vergütungspflicht
§ 10	Vergütung
§ 11	Mehraufwendungen
§ 12	Fördermittel
§ 13	Zuschlag
§ 14	Transparenz
§ 15	Strafbestimmungen
§ 16	Inkrafttreten

§ 1

Ziel

Ziel dieses Landesgesetzes ist es, im Interesse der Nachhaltigkeit, des Klima- und Umweltschutzes und der Versorgungssicherheit den Fortbestand von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenen Anteil sicherzustellen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinn dieses Landesgesetzes bezeichnet der Ausdruck „feste Biomasse“ forstliche Brennstoffe und halmgutartige Brennstoffe sowie deren Früchte.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2017 und des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2019.

(3) Verweisungen auf das ÖSG 2012 sind in der im Abs. 2 zitierten Fassung zu verstehen.

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz regelt die Förderung von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenen Anteil mit Standort im Land Oberösterreich, deren Förderdauer gemäß den Bestimmungen des ÖSG 2012 zwischen dem 1. Jänner 2017 und dem 31. Dezember 2019 abgelaufen ist bzw. abläuft, sofern sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt.

(2) Von der Förderung sind jene Ökostromanlagen ausgenommen, die

1. zum Zeitpunkt der Abnahme gemäß § 4 über einen aufrechten Vertrag nach dem Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 114/2008, oder nach dem ÖSG 2012 verfügen,
2. nicht über einen Anerkennungsbescheid gemäß § 7 ÖSG 2012 verfügen,
3. auf Basis von Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm betrieben werden,
4. keinen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 vH erreichen,
5. über kein Konzept betreffend die Rohstoffversorgung für die Dauer von 36 Monaten verfügen,
6. keine dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub aufweisen,
7. keinen dem Stand der Technik entsprechenden Wärmezähler für die Zwecke der Messung der genutzten Wärme installieren.

(3) Im Zweifelsfall hat die Landesregierung von Amts wegen oder auf Antrag eines Betreibers mit Bescheid festzustellen, ob eine Ökostromanlage gemäß Abs. 1 von der Förderung gemäß Abs. 2 ausgenommen ist.

§ 4

Pflichten der Verteilernetzbetreiber

(1) Zusätzlich zu den im § 40 Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (Oö. EIWOG 2006) festgelegten Pflichten sind die Verteilernetzbetreiber, in deren Verteilernetzgebiet Ökostromanlagen gemäß § 3 Abs. 1 an ihr Verteilernetz angeschlossen sind, verpflichtet,

1. eine besondere Bilanzgruppe für Ökostromanlagen gemäß § 3 Abs. 1 (Biomassebilanzgruppe) unter Beachtung des § 38 Abs. 2 ÖSG 2012 zu bilden, wobei diese Bilanzgruppe gemeinsam von mehreren Verteilernetzbetreibern gebildet und genutzt werden kann,
2. mit den Betreibern von Ökostromanlagen gemäß § 3 Abs. 1 Verträge über die Abnahme von Ökostrom abzuschließen,
3. die den Ökostromanlagen gemäß § 3 Abs. 1 zugewiesenen Zählpunkte der Biomassebilanzgruppe zuzuordnen.

(2) Wenn betroffene Verteilernetzbetreiber die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Biomassebilanzgruppenverantwortlichen (§ 5) nicht erfüllen, haben sie zur Erfüllung ihrer gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 festgelegten Aufgaben einem Dritten die Rechte und Pflichten nach diesem Landesgesetz zu übertragen, der die Voraussetzungen gemäß § 5 zu erfüllen vermag.

(3) Die betroffenen Verteilernetzbetreiber haben der Landesregierung unter Vorlage der im § 53 Abs. 2 Oö. EIWOG 2006 aufgezählten Unterlagen und unter Vorlage von Unterlagen über die fachliche Eignung (§ 5 Abs. 2) den Biomassebilanzgruppenverantwortlichen namhaft zu machen.

Mit der Namhaftmachung kann der Biomassebilanzgruppenverantwortliche seine Tätigkeit aufnehmen. Von der Vorlage der Unterlagen kann abgesehen werden, wenn der namhaft gemachte Biomassebilanzgruppenverantwortliche diese Nachweise bereits einmal erbracht hat.

(4) Die Landesregierung hat die Tätigkeit des namhaft gemachten Biomassebilanzgruppenverantwortlichen zu untersagen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 nicht oder nicht mehr vorliegen.

(5) In den Vertragsurkunden gemäß Abs. 1 Z 2 sind jedenfalls folgende Angaben aufzunehmen:

1. Anlagenbezeichnung und Anlagenbetreiber;
2. Rechnungsdaten;
3. die zum Einsatz gelangenden Primärenergieträger und der Prozentsatz der einzelnen Primärenergieträger, bezogen auf ein Kalenderjahr;
4. die Engpassleistung und der allfällige Eigenversorgungsanteil;
5. die Erreichung eines Brennstoffnutzungsgrades von mindestens 60 vH nach dem vorgelegten Konzept (§ 8 Abs. 2 Z 5), bezogen auf ein Kalenderjahr;
6. das Datum der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Ökostromabwicklungsstelle,
7. das Datum des Beginns der Abnahme des angebotenen Ökostroms;
8. Regelungen über die Rückabwicklung der Förderung, wenn die Förderungsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 8 nicht mehr vorliegen;
9. Hinweise auf die gemäß § 8 Abs. 6 zu erstellende Dokumentation und auf die Folgen gemäß § 10 Abs. 7.

(6) Mit dem Beginn der Abnahme des Ökostroms wird der Betreiber der Ökostromanlage Mitglied der Biomassebilanzgruppe.

§ 5

Biomassebilanzgruppenverantwortlicher

(1) Die Tätigkeit eines Biomassebilanzgruppenverantwortlichen darf eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft ausüben, die fachlich geeignet ist und die Voraussetzungen gemäß § 53 Abs. 2 Oö. EIWOG 2006 erfüllt.

(2) Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn theoretische und in den letzten zehn Jahren zumindest fünfjährige praktische Kenntnisse in der Abwicklung von Förderungen und in der Führung einer Bilanzgruppe erworben worden sind.

§ 6

Aufgaben des Biomassebilanzgruppenverantwortlichen

Zusätzlich zu den im § 4 und zu den gemäß § 54 Abs. 1 bis 4 Oö. EIWOG 2006 festgelegten Aufgaben hat der Biomassebilanzgruppenverantwortliche

1. entweder die abgenommenen Ökostrommengen samt den dazugehörigen Herkunftsnachweisen gemäß den geltenden Marktregeln an Stromhändler, soweit sie Endverbraucher im Inland beliefern, zum jeweiligen Day-Ahead-Spotmarkt-Stundenpreis der Strombörse EPEX SPOT SE für das Marktgebiet Österreich sowie zum Preis von 0,70 Euro/MWh für die Herkunftsnachweise täglich zuzuweisen und monatlich zu verrechnen. Die Zuweisung erfolgt in Form von Fahrplänen an die jeweilige Bilanzgruppe, in

- der der Stromhändler Mitglied ist, im Verhältnis der pro Kalendermonat an Endverbraucher im Inland abgegeben Strommengen. Die Verrechnungsstellen haben die erforderlichen Daten automationsunterstützt zur Verfügung zu stellen. Für den jeweiligen Kalendermonat berechnet sich die Quote nach dem Monat, welcher drei Monate zurückliegt. Bei neu eintretenden Stromhändlern wird der Wert des ersten vollen Monats herangezogen,
2. oder die abgenommenen Ökostrommengen und die vom Anlagenbetreiber überlassenen und der abgenommenen Ökostrommenge entsprechenden Herkunftsnachweise bestmöglich zu vermarkten
 3. und den abgenommenen Ökostrom nach Maßgabe der gemäß § 10 festgelegten Tarife zu vergüten.

§ 7

Pflichten der Stromhändler

- (1) Die Stromhändler sind verpflichtet, den ihnen gemäß § 6 Z 1 zugewiesenen Ökostrom sowie die dazugehörigen Herkunftsnachweise abzunehmen und dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen die Entgelte gemäß § 6 Z 1 monatlich zu entrichten.
- (2) Die Stromhändler haben den ihnen gemäß § 6 Z 1 zugewiesenen Ökostrom sowie die dazugehörigen Herkunftsnachweise ausschließlich für die Belieferung ihrer Kunden im Inland zu verwenden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Anlagenbetreiber

- (1) Betreiber von Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 können binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes ein Anbot über die Abnahme von Ökostrom aus Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 beim betroffenen Verteilernetzbetreiber bzw. beim Biomassebilanzgruppenverantwortlichen stellen.
- (2) Die Anlagenbetreiber haben zur Prüfung der Förderungsvoraussetzungen (§ 3) in ihren Anboten insbesondere folgende Angaben zu machen, soweit diese nicht in Bescheiden gemäß § 7 ÖSG 2012 enthalten sind, die erforderlichenfalls durch folgende Unterlagen zu belegen sind:
 1. Angaben über die einzusetzenden Primärenergieträger und den Prozentsatz der einzelnen Primärenergieträger, bezogen auf ein Kalenderjahr, sowie über die Installation eines Wärmezählers;
 2. die technischen Größen der Anlage, insbesondere die Engpassleistung;
 3. die Rechnungsdaten;
 4. die voraussichtlich in das Verteilernetz einzuspeisenden Erzeugungsmengen;
 5. ein Konzept über die Erreichung des Brennstoffnutzungsgrades von mindestens 60 vH, bezogen auf ein Kalenderjahr;
 6. ein Konzept über die Rohstoffversorgung für die Dauer von mindestens 36 Monaten;
 7. Angaben über dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub und dem Stand der Technik entsprechende Wärmezähler für die Zwecke der Messung der genutzten Wärme;
 8. die Volllaststunden der letzten fünf Kalenderjahre, in denen die Ökostromanlage in Betrieb war;

9. das Datum der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit der Ökostromabwicklungsstelle.

(3) Die Anlagenbetreiber sind verpflichtet, auf Ersuchen des Biomassebilanzgruppenverantwortlichen alle für den Abschluss des Vertrags gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen bereitzuhalten. Der Biomassebilanzgruppenverantwortliche ist auch ermächtigt, zur Kontrolle der Richtigkeit der Angaben der Anlagenbetreiber Sachverständige heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten sind dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen als Mehraufwendungen im Sinn des § 11 Abs. 1 Z 2 abzugelten.

(4) Die Anlagenbetreiber haben dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen die für eine optimale Fahrplangestaltung und Minimierung des Ausgleichsenergiebedarfs erforderlichen Daten, wie Ganglinien der Stromerzeugung sowie Prognosewerte zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört insbesondere die Übermittlung von Fahrplänen, die täglich bis 8:30 Uhr für den Folgetag (00:00 bis 24:00 Uhr) an den Biomassebilanzgruppenverantwortlichen zu übermitteln sind. Die Kostentragung für Fahrplanabweichungen ist in den Abnahmeverträgen zu regeln.

(5) Die Erreichung des Brennstoffnutzungsgrades ist für jedes abgeschlossene Kalenderjahr bis spätestens 31. März des Folgejahres durch ein Gutachten, ausgestellt von einem Wirtschaftsprüfer, einem Ziviltechniker oder einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder einem technischen Büro aus den Fachgebieten Elektrotechnik, Maschinenbau, Feuerungstechnik oder Chemie, nachzuweisen. Dieser Nachweis ist dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen vorzulegen.

(6) Die Anlagenbetreiber haben die zum Einsatz gelangenden Primärenergieträger (Brennstoffe) laufend zu dokumentieren und einmal jährlich die Zusammensetzung der zum Einsatz gelangten Primärenergieträger nachzuweisen. Diese Nachweise sind durch die Auswertung der Dokumentation zu erbringen und spätestens bis zum 31. März des Folgejahres dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen vorzulegen. Die dem Nachweis zugrundeliegende Aufstellung der zum Einsatz gelangenden Primärenergieträger ist von einem im Abs. 5 aufgezählten Sachverständigen zu prüfen. Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 9

Dauer der Abnahme- und Vergütungspflicht

(1) Die Dauer der Abnahme- und Vergütungspflicht beträgt 36 Monate, beginnend mit der Abnahme des Ökostroms (§ 4 Abs. 5 Z 7).

(2) Ist der Fortbestand der Ökostromanlagen gemäß § 3 Abs. 1 durch eine Nachfolgeregelung in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018, S 82, sichergestellt, ist auf Antrag des Betreibers die Abnahme- und Vergütungspflicht zu beenden.

§ 10

Vergütung

(1) Der Biomassebilanzgruppenverantwortliche hat den gemäß § 4 abgenommenen Ökostrom aus Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Absätze auf Antrag zu vergüten.

(2) Die Vergütung ist nur dann zu gewähren, wenn die Ökostromanlage nach dem vorgelegten Konzept (§ 8 Abs. 2 Z 5) einen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 % erreicht.

(3) Die Vergütung ist als Tarif auf die von der Ökostromanlage erzeugten und ins öffentliche Verteilernetz abgegebenen Ökostrommengen zu gewähren.

(4) Die Vergütung ist für die Dauer von 36 Monaten auszubezahlen, sofern sich aus § 9 Abs. 2 nichts anderes ergibt.

(5) Für die Abnahme des Ökostroms aus Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 sind vom Biomassebilanzgruppenverantwortlichen folgende Tarife (ohne USt.) zu entrichten:

1. für Ökostromanlagen, die unter Verwendung der Primärenergieträger feste Biomasse und Abfall mit hohem biogenen Anteil, jedoch mit Ausnahme des in Z 2 aufgezählten Abfalls, betrieben werden,
 - a) mit einer Engpassleistung bis 2 MW11,21 Cent/kWh
 - b) mit einer Engpassleistung von über 2 bis 10 MW9,65 Cent/kWh;
2. für Ökostromanlagen, die unter der Verwendung des Primärenergieträgers Abfall mit hohem biogenen Anteil gemäß allen fünfstelligen Schlüsselnummern der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 des ÖSG 2012, die mit SN 171 beginnen, betrieben werden, sind die in Z 1 angeführten Tarife um 10 % zu reduzieren.

(6) Bei Kombination der im Abs. 5 Z 1 und 2 genannten Einsatzstoffe kommt ein anteiliger Tarif nach den eingesetzten Brennstoffmengen, bezogen auf die Brennstoffwärmeleistung, zur Anwendung.

(7) Der Biomassebilanzgruppenverantwortliche hat die gemäß § 8 Abs. 6 vorgelegten Nachweise zu prüfen. § 8 Abs. 3 gilt sinngemäß. Werden die im Abnahmevertrag festgesetzten Prozentsätze nach der erstellten Dokumentation nicht eingehalten, hat der Biomassebilanzgruppenverantwortliche die Vergütung für das vergangene Jahr aufzurollen und entsprechend der Dokumentation zu vergüten. Differenzen sind mit den nächstfolgenden Vergütungen auszugleichen.

(8) Liegen die Voraussetzungen für die Vergütung des abgenommenen Ökostroms nach den vorgelegten Nachweisen (§ 8 Abs. 5 und 6) nicht mehr vor, gilt der Abnahmevertrag als aufgelöst. Der Betreiber hat den Differenzbetrag zum für den Zeitraum der Abnahme jeweils gültigen Day-Ahead-Spotmarkt-Stundenpreis der Strombörse EPEX SPOT SE für das Marktgebiet Österreich abzüglich der tatsächlich angefallenen Aufwendungen je kWh für Ausgleichsenergiekosten des Biomassebilanzgruppenverantwortlichen ab Wegfall der Vergütungsvoraussetzungen binnen zehn Werktagen auf ein vom Biomassebilanzgruppenverantwortlichen zu diesem Zweck bekannt zu gebendes Konto zur Anweisung zu bringen.

§ 11

Mehraufwendungen

(1) Dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen und den Netzbetreibern sind folgende Mehraufwendungen, soweit zutreffend, abzugelten:

1. die Differenzbeträge, die sich aus den Vergütungen des abgenommenen Ökostroms und den Erlösen aus dem Verkauf des Ökostroms sowie der Herkunftsnachweise ergeben,
2. die mit der Erfüllung der Aufgaben der Ökostromabwicklung verbundenen angemessenen administrativen und finanziellen Aufwendungen (zB Einrichtung einer Biomassebilanzgruppe,

Abschluss von Verträgen, Erstellung der Fahrpläne, Einhebung von Zuschlägen, Vergütung des abgenommenen Ökostroms) und

3. die Aufwendungen für die Ausgleichsenergie.

(2) Allfällige Differenzbeträge, die sich zwischen den gemäß § 12 vereinnahmten Mitteln und den Mehraufwendungen gemäß Abs. 1 ergeben, sind bilanztechnisch erfolgswirksam abzugrenzen und durch eine Anpassung des Zuschlags auszugleichen. Ein ausgeglichenes Ergebnis zwischen den zu erwartenden Mehraufwendungen sowie den prognostizierten Erlösen ist anzustreben.

(3) Nach Abgeltung aller Mehraufwendungen sind nichtverbrauchte Fördermittel zweckgebunden für energiebezogene Maßnahmen sowie als Technologiefördermittel zur Ökostromerzeugung zu verwenden.

(4) Die Landesregierung kann im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion die Mehraufwendungen des Biomassebilanzgruppenverantwortlichen und der Netzbetreiber und die Verwendung der Fördermittel prüfen.

§ 12

Fördermittel

(1) Die Fördermittel werden aufgebracht:

1. aus dem Verkauf des Ökostroms aus Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 und den dazugehörigen Herkunftsnachweisen,
2. durch einen Zuschlag gemäß § 13 zu dem gemäß § 48 ÖSG 2012 festgelegten Ökostromförderbeitrag,
3. aus den vereinnahmten Beträgen der gemäß § 15 verhängten Verwaltungsstrafen,
4. aus den Zinsen der veranlagten Mittel und
5. durch sonstige Zuwendungen.

(2) Zur Verwaltung der Fördermittel hat der Biomassebilanzgruppenverantwortliche ein Konto einzurichten, das ausschließlich der Förderungsabwicklung von Ökostromanlagen gemäß § 3 Abs. 1 mit Standort im Land Oberösterreich dient.

(3) Die Verwaltung des Kontos obliegt dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen. Er hat die Mittel zinsbringend zu veranlagen. Der Landesregierung und den von ihr herangezogenen Sachverständigen ist jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren.

§ 13

Zuschlag

(1) Zur Abdeckung der Mehraufwendungen gemäß § 11 ist von allen an das öffentliche Netz im Land Oberösterreich angeschlossenen Endverbrauchern ein Zuschlag zum Netznutzungs- und Netzverlustentgelt proportional zum Ökostromförderbeitrag gemäß § 48 ÖSG 2012 einzuheben. Personen, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 142/2000, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2016, zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, jeweils für ihren Hauptwohnsitz, sind von der Pflicht zur Entrichtung des Zuschlags befreit.

(2) Der Zuschlag beträgt 5,63 vH zu den im § 2 der Ökostromförderbeitragsverordnung 2019, BGBl. II Nr. 345/2018, festgelegten Beträgen. Die Landesregierung hat durch Verordnung den Zuschlag neu festzulegen, um allfällige Differenzbeträge (§ 11 Abs. 2) auszugleichen.

(3) Der Zuschlag ist von allen Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungs- und Verlustentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben. Die eingehobenen Zuschläge sind von den Netzbetreibern monatlich an den Biomassebilanzgruppenverantwortlichen abzuführen, sofern sich aus Abs. 7 nichts anderes ergibt.

(4) Die Netzbetreiber und die Biomassebilanzgruppenverantwortlichen haben der Landesregierung sämtliche für die Bemessung des Zuschlags erforderlichen Daten und sonstigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Zuschlag ist bis zur Abdeckung der Mehraufwendungen gemäß § 11 einzuheben. Die Landesregierung hat von Amts wegen oder auf Antrag eines Netzbetreibers mit Bescheid festzustellen, ab welchem Zeitpunkt der Zuschlag nicht mehr einzuheben ist.

(6) Bei Nichtbezahlung des Zuschlags durch Endverbraucher sind die Netzbetreiber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur außergerichtlichen oder gerichtlichen Einbringlichmachung des Zuschlags zu ergreifen. In Streitigkeiten zwischen Netzbetreibern und Endverbrauchern, zwischen dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen und den Netzbetreibern, insbesondere auf Leistung des Zuschlags, oder zwischen dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen und den Betreibern von Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 entscheiden die ordentlichen Gerichte.

(7) Sind mehrere Biomassebilanzgruppen gebildet, sind die eingehobenen Zuschläge monatlich an das Land Oberösterreich abzuführen, das die Zuschläge entsprechend den Mehraufwendungen auf die Biomassebilanzgruppenverantwortlichen aufzuteilen hat. § 14 Abs. 5 ÖSG 2012 gilt sinngemäß.

§ 14

Transparenz

Der Biomassebilanzgruppenverantwortliche hat alle nach diesem Landesgesetz gewährten Förderungen in Form von Tarifen, die in ihrer Gesamtheit pro Förderempfänger über 500.000 Euro pro Jahr liegen, nach den im § 51a ÖSG 2012 vorgegebenen Informationen auf seiner Website zu veröffentlichen.

§ 15

Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 13.000 Euro zu bestrafen, wer

1. seinen Verpflichtungen gemäß § 4 Abs. 1, 2, 3 oder 5 nicht nachkommt,
2. trotz Untersagung gemäß § 4 Abs. 4 die Tätigkeit eines Biomassebilanzgruppenverantwortlichen weiter ausübt,
3. seinen Verpflichtungen gemäß den §§ 6 und 7 oder § 8 Abs. 3, 4, 5 oder 6 nicht nachkommt,
4. seinen Verpflichtungen gemäß § 10, § 12 Abs. 2 oder 3 oder § 13 Abs. 3 oder 4 nicht nachkommt,
5. seinen Verpflichtungen gemäß § 14 und § 16 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Geldstrafen, die auf Grund dieses Landesgesetzes verhängt werden, fließen dem Konto gemäß § 12 Abs. 2 zu.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die Biomassebilanzgruppe ist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zu bilden.